

Für Vorhaben in Trassenkorridoren und Beschleunigungsgebieten kann der Entfall von UVP, NVP und artenschutzrechtlicher Verpflichtungen nicht hoch genug eingeschätzt werden. Abzuwarten bleibt, wie sich die dem EABG-Genehmigungsverfahren vorgelagerten Planungs- und Screeningverfahren in der Praxis einspielen werden. Wo sich Projektwerber in der Strategischen Umweltprüfung (SUP) intensiv beteiligen können (Trassenkorridor), kann das EABG uE eine Beschleunigung bewirken. In anderen Bereichen (Beschleunigungsgebiete der Bundesländer) sind Projektwerber weitgehend vom Verordnungsgeber abhängig (insb bei der Maßnahmengestaltung). In diesen Fällen könnten Screening-Verfahren vereinzelt⁶⁴⁾ langwierig und aufwendig werden. Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass ein Projekt trotz des zusätzlichen Zwischenverfahrens einem UVP-Genehmigungsverfahren unterzogen werden muss,⁶⁵⁾ woraus sich neben erheblichen Mehrkosten auch eine Verlängerung des gesamten Genehmigungsprozesses ergeben.

Es verwundert daher nicht, dass einige Projektwerber⁶⁶⁾ zum EABG-Entwurf bereits angemerkt haben, dass sie mit ihren Projekten im Anwendungsbereich des – ihnen und Projektfinanzierern bekannten – UVP-G bleiben wollen. Der geäußerte Wunsch eines *Opt-in* in das UVP-G ist daher nachvollziehbar.

Schlussstrich

Das EABG ist insgesamt sehr positiv zu bewerten; es könnte als Vorbild für eine generelle Beschleunigung aller Genehmigungsverfahren dienen. Wenn man nach weiteren Verbesserungsmöglichkeiten fragt, könnte das EABG deutlich schlanker gestaltet werden: Die Regelungen für ein effizientes Verwaltungsverfahren sollten einheitlich im AVG – und für die VwG erforderlichenfalls im VwGVG – geregelt werden, um die Beschleunigungspotenziale für alle Verfahren fruchtbar zu machen. Das vereinfachte Genehmigungsverfahren könnte aufgrund gewisser Rechtsunsicherheiten vollständig entfallen, zumal die Unterschiede zum ordentlichen Genehmigungsverfahren lediglich in kürzeren Auflage- und Entscheidungsfristen bestehen. Stattdessen sollte der Schwerpunkt auf spezifischen Genehmigungsvo-raussetzungen liegen, die inhaltlich beschleunigend wirken könnten. Dieser Schritt wurde bislang noch nicht hinreichend gesetzt.

⁶⁴⁾ Es wird zweifelsohne Projekte geben, die das Screening trotz rechtlicher Unklarheiten positiv absolvieren und damit insgesamt beschleunigt werden; diese Projekte würden aber wohl auch nach der aktuellen Rechtslage keine maßgebliche Verzögerung zu erwarten haben.

⁶⁵⁾ Die Chance, dass Screening-Verfahren zu einer UVP-Pflicht führen, ist uE nicht zu unterschätzen; so auch *Berl/Gaiswinkler, RdU-UT 2025/19*.

⁶⁶⁾ Va aus der Windkraftbranche.

Dreh- und Angelpunkt des Energiesystems: Zählpunkte, Abrechnungspunkte und Netzzugangsrechte

BEITRAG. Zählpunkte sind für die Erfassung und Vermarktung von elektrischer Energie von zentraler Bedeutung. Das geplante neue EIWG¹⁾ sieht mit der Einführung des Abrechnungspunkts ein neues Instrument vor – damit soll die selbständige Marktteilnahme einzelner Betriebsmittel (Erzeugungs-, Speicher- und Verbrauchsanlagen)²⁾ einer Kundenanlage ermöglichen. Auch Hybridanlagen könnten von der neuen Regulierung profitieren. Allerdings bleiben wichtige Fragen iZm dem Netzzugang offen. **ecolex 2025/466**



Mag. **Bernd Rajal** ist Partner der Schönherz Rechtsanwälte GmbH und leitet dort die Praxisgruppe für öffentliches Regulierungsrecht und Energierecht.

Patrick Barabas, LL.M. (WU), BA, ist Associate der Schönherz Rechtsanwälte GmbH.

A. Rechtliche Verortung und systemische Bedeutung von Zählpunkten

Zählpunkte (ZP) sind sowohl im bisherigen Regulierungsregime des EIWO 2010³⁾ als auch im EIWG⁴⁾ rechtlich verankert. Sie bilden Einspeise- bzw Entnahmestellen zur messtechni-

schen oder rechnerischen Erfassung und Registrierung von Strommengen, die von Erzeugungsanlagen in das Netz eingespeist oder von Verbrauchsanlagen aus dem Netz entnommen werden.⁵⁾

Jeder ZP gehört einer Bilanzgruppe (BG) an.⁶⁾ Aus technischer Sicht handelt es sich beim ZP um ein oder mehrere geeichte Zähl- und Messgeräte, mit denen Energiewerte in der BG

¹⁾ Art 1 RV 312 BlgNR 28. GP (EIWG). Das EIWG wird das EIWO 2010, BGBl I 2010/110 idgF, ablösen. Ein Nationalratsbeschluss zum EIWG liegt im Zeitpunkt der Abfassung dieses Beitrages noch nicht vor.

²⁾ Speicher- und Verbrauchsanlagen können bspw an Flexibilitätsmärkten teilnehmen.

³⁾ § 7 Abs 1 Z 83 EIWO 2010.

⁴⁾ § 6 Abs 1 Z 178 EIWG.

⁵⁾ § 7 Abs 1 Z 83 EIWO 2010 iVm den Landeselektrizitätsgesetzen; § 6 Abs 1 Z 178 EIWG.

⁶⁾ *Böhler-Grimm/Lehr, Regulierungsrecht Energie (2025) 113.*

exakt erfasst werden.⁷⁾ Eine eindeutige Zählpunktbezeichnung sorgt für die korrekte Zuordnung und Übertragung der Energiewerte in der Marktkommunikation.⁸⁾

ZP-Vorschriften spielen aus rechtlicher und regulatorischer Sicht eine zentrale Rolle.

Oft werden ZP-Vorschriften als rein technisches Regularium wahrgenommen. Tatsächlich spielen sie aber auch aus rechtlicher und regulatorischer Sicht eine zentrale Rolle. Bspw werden Energiewerte in der Marktkommunikation grds zählpunktbezogen übermittelt.⁹⁾ Auch die Netzentgeltregulierung ist zählpunktbezogen aufgebaut, von der Festlegung bis hin zur Einhebung der Systemnutzungsentgelte.¹⁰⁾ Zudem wird bei der Förderung erneuerbarer Energien¹¹⁾, der Einhebung von Energiesteuern und -abgaben¹²⁾ sowie der Ausstellung von Herkunftsachweisen (HKN)¹³⁾ an den ZP angeknüpft.

B. Virtuelle Zählpunkte im ElWOG-Regime

Anlässlich der Erweiterung bestehender Windparks durch den Zubau neuer Windturbinen wurde die – gesetzlich nicht geregelte – Kategorie des virtuellen ZP geschaffen. Dabei handelt es sich um einen ZP, der einer geeichten Messeinrichtung einer Stromerzeugungseinheit (zB Windturbine) zugeordnet wird. Er verfügt über eine eindeutige Bezeichnung und wird ua für das technische Clearing verwendet. Durch den virtuellen ZP wird eine (einzel-)anlagenspezifische Zuordnung von Energiewerten und damit gesonderte BG-Zugehörigkeit ermöglicht.¹⁴⁾ Damit kann der Strom von Einzelanlagen gesondert vermarktet werden, obwohl der betreffende (Netz-)Anschlusspunkt, über den der Strom in das Netz eingespeist wird, gleichzeitig auch von Anlagen genutzt wird, deren Strom in anderen BG registriert wird. Die Einrichtung virtueller ZP bedarf einer gesonderten Vereinbarung zw Netzbetreiber und Netzbetreiber. Nach der aktuellen Rechtslage haben Netzbetreiber keinen Rechtsanspruch auf einen virtuellen ZP.¹⁵⁾ Das könnte sich mit dem künftigen ElWG ändern.

C. Rechtliche Fortentwicklung im ElWG: ZP und Abrechnungspunkte

Regelungen zur Vergabe von ZP sahen bislang nur die Marktregeln vor. Mit dem ElWG werden konkrete Regeln für ZP erstmals gesetzlich verankert.¹⁶⁾ So sieht das ElWG vor, dass jedem Netzbetreiber für jede Messeinrichtung ein ZP mit einer eindeutigen Bezeichnung je Energieflussrichtung zuzuordnen ist.¹⁷⁾ Auch die Einrichtung der im Unionsrecht vorgesehenen „Abrechnungspunkte“,¹⁸⁾ die iW den virtuellen ZP entsprechen, wird im ElWG erstmals gesetzlich geregelt. Gem § 6 Abs 1 Z 3 ElWG ist der Abrechnungspunkt ein ZP mit eigener Zählpunktnummer. Mit dem Abrechnungspunkt sollen die Energiewerte von Betriebsmitteln in der Anlage eines Netzbetreibers messtechnisch oder rechnerisch erfasst werden. Betriebsmittel sind bspw Stromerzeugungsanlagen bzw einzelne Stromerzeugungseinheiten.¹⁹⁾ Auch Energiespeicheranlagen (bspw Batteriespeicher) sowie Verbrauchsanlagen bzw -einheiten können Betriebsmittel iSd ElWG sein. Aufgrund der anlagen-spezifischen Erfassung der Energiewerte können die Abrechnungspunkte für eine betriebsmittelbezogene Abrechnung und Marktkommunikation verwendet werden.²⁰⁾ Damit wird eine gesonderte Marktteilnahme und allenfalls auch eigenständige BG-Zugehörigkeit²¹⁾ dieser Betriebsmittel hinter dem Netzan-

schlusspunkt²²⁾ ermöglicht. Durch die Einrichtung von Abrechnungspunkten kann die Kundenanlage von Endkunden über mehrere Stromlieferverträge gleichzeitig versorgt werden.²³⁾

Gem § 110 ElWG haben Netzbetreiber einen Rechtsanspruch auf Einrichtung eines Abrechnungspunkts für Betriebsmittel in ihrer Anlage. Allerdings geht die Einrichtung von Abrechnungspunkten mit der Notwendigkeit eines Messkonzepts gem § 111 ElWG einher. Dieses Messkonzept muss mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Das Messkonzept soll entsprechend den standardisierten Vorgaben der Regulierungsbehörde sicherstellen, dass die Bilanz aller Zählwerte in jedem abrechnungsrelevanten Zeitintervall dem Austausch mit dem öffentlichen Netz entspricht.

Abrechnungspunkte und damit einhergehende Messkonzepte ermöglichen uE die Einführung einer neuen Regulierungssystematik, in der einzelne Betriebsmittel hinter einem gemeinsamen Anschlusspunkt eigenständig am Markt agieren können – bspw durch den Abschluss gesonderter Liefer- und Abnahmeverträge. Die neue Regulierungssystematik beruht auf dem Unionsrecht²⁴⁾ und wird voraussichtlich zu einer wachsenden Anzahl an hybriden Erzeugungs- und Speicheranlagen mit gemeinsamem Netzzanschluss führen.²⁵⁾

D. Praktische Überlegungen zum Netzzugang und Abrechnungspunkt am Beispiel von hybriden Erzeugungsanlagen

Bei hybriden Erzeugungsanlagen, bspw einem Windpark (in der Folge als Hauptanlage bezeichnet) mit hybrid angeschlossenen PV- und Batterie-Energiespeicher-Anlagen (in der Folge als Hybridanlagen bezeichnet), verfügen die hybriden Anlagenteile idR über keinen direkten Netzzanschluss und Netzzugangsvertrag. Vielmehr nutzen sie den bestehenden Netzzanschluss der Hauptanlage im Ausmaß der vertraglich zugesagten

⁷⁾ Zur Messung existieren analoge (mechanische) Zähler und elektronische bzw digitale Zähler. Analoge Zähler wurden aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben fast vollständig durch intelligente Messgeräte („Smart Meter“) ersetzt.

⁸⁾ Vgl E-Control, TOR Stromzähler 1.0, Pkt 4.1.

⁹⁾ Vgl E-Control, SoMa Beziehungsgeflecht 4.1, Pkt 2 Tabelle 1.

¹⁰⁾ Vgl REK E-Control, R STR 06/18.

¹¹⁾ Vgl Allgemeine Förderbedingungen zur Abwicklung der Förderungen durch Marktprämie (AFB-MP) gem § 17 EAG Pkt D III. 1.5.

¹²⁾ Vgl § 73 EAG.

¹³⁾ Vgl § 81 Abs 2 EAG.

¹⁴⁾ E-Control, SoMa Strom – Zählwerte und standardisierte Lastprofile 3.8, Pkt 11. 2; E-Control, TOR Stromzähler 1.0, Pkt 4.1.

¹⁵⁾ E-Control, SoMa – Zählwerte und standardisierte Lastprofile 3.8, Pkt 1.1.

¹⁶⁾ ErläutRV 312 BlgNR 28. GP 35.

¹⁷⁾ § 109 ElWG.

¹⁸⁾ Der Begriff „Abrechnungspunkt“ stammt aus der RL (EU) 2019/944.

¹⁹⁾ § 98 ElWG.

²⁰⁾ § 6 Abs 1 Z 3 ElWG.

²¹⁾ Dies gilt zumindest bislang für die virtuellen ZP iSd SoMa.

²²⁾ § 6 Abs 1 Z 110 ElWG.

²³⁾ § 19 Abs 2 und 3 ElWG; ErläutRV 312 BlgNR 28. GP 8; Art 4 RL (EU) 2019/944.

²⁴⁾ Vgl Art 4 RL (EU) 2019/944 aF sowie Art 4 RL (EU) 2019/944 idF RL (EU) 2024/1711; ErwGr 19 RL (EU) 2024/1711; ErläutRV 312 BlgNR 28. GP 36.

²⁵⁾ Die betriebsmittelbezogene Abrechnung und Marktkommunikation mit Abrechnungspunkten erfordert voraussichtlich Änderungen bei den Marktregeln zum BG-System sowie der Regelungen und Prozesse zum energiewirtschaftlichen Datenaustausch.

Anschlussleistung (indirekter Netzanschluss). Zu diesem Zweck schließen der Netzbetreiber und der Anschlussinhaber eine Zusatzvereinbarung ab, mit der die Hybridanlagen als neue Betriebsmittel in den bestehenden Netzzugangsvertrag aufgenommen werden. Wie in Pkt C. gezeigt, kann in diesem Fall eine eigenständige Vermarktung der Hybridanlagen durch die Einrichtung von Abrechnungspunkten gem § 6 Abs 1 Z 3 ElWG sichergestellt werden.

Wird die Hybridanlage nicht vom Netzanschlussinhaber (Betreiber der Hauptanlage), sondern von einem Dritten betrieben, stellt sich die Frage, ob der Dritte einen Anspruch auf Abschluss eines Netzzugangsvertrags sowie auf Einrichtung von Abrechnungspunkten hat. Letztere werden für eine von der Hauptanlage unabhängige Vermarktung der Hybridanlagen benötigt. In der Praxis lehnen die Netzbetreiber den Abschluss eines hybriden Netzzugangsvertrags grds ab. Daher können die Abrechnungspunkte nur im Wege einer Zusatzvereinbarung zum Netzzugangsvertrag geschaffen werden. Diese Zusatzvereinbarung, die ausschließlich vom Betreiber der Hauptanlage abgeschlossen werden kann, begründet aber für den Betreiber idR keine Rechte gegenüber dem Netzbetreiber. Daher ist der Betreiber der Hybridanlage nicht nur auf die Kooperation des Hauptanlagenbetreibers angewiesen, sondern darüber hinaus unterschiedlichen Risiken und Projektumsetzungshürden ausgesetzt: Leistungsstörungen im Verhältnis zw Netzanschlussinhaber und Netzbetreiber können unmittelbare Auswirkungen auf den Betrieb der Hybridanlagen haben. Bei groben Vertragsverletzungen gegenüber dem Netzbetreiber drohen Unterbrechungen oder Einschränkungen der zugesicherten Anschluss- und Zugangsleistung.²⁶⁾ Im Insolvenzfall des Hauptanlagenbetreibers kann es zur Auflösung des Netzzugangsvertrags kommen.²⁷⁾ Die Vermarktung über einen „fremden“ Netznutzungsvertrag ist zudem mit diversen Rechtsunsicherheiten und Unklarheiten bei der Marktkommunikation verbunden. Bspw könnte hinterfragt werden, ob die Einspeisung von Strom über Abrechnungspunkte, die vertragsrechtlich dem Hauptanlagenbetreiber zugeordnet sind, überhaupt zulässig ist. Auch förderungsrechtlich bestehen Unsicherheiten. Kann bspw ein Hybridanlagenbetreiber einen Antrag auf EAG-Marktpremie stellen, wenn die der Anlage zugeordneten ZP bzw Abrechnungspunkte im Netzzugangsvertrag eines Dritten geregelt sind?

Der Betreiber einer Hybridanlage ist ohne eigenen Netzzugangsvertrag diversen Risiken und Projektumsetzungshürden ausgesetzt.

llichkeit spricht, dass die Einspeisung der hybriden Strommengen nur im Rahmen der bestehenden Netzzuschlusskapazitäten bewerkstelligt werden kann. Diese Kapazitäten sind aufgrund des bestehenden Netzzugangsvertrags für die Hauptanlage bereits kommittiert und aus energierechtlicher Sicht technisch nicht verfügbar. Insoweit könnte argumentiert werden, dass kein Netzzugangsrecht des Hybridanlagenbetreibers besteht.²⁸⁾ Demgegenüber kann argumentiert werden, dass das Nichtüberschreiten der Summeneinspeiseleistung aus technisch-vertraglicher Sicht auch anderweitig sichergestellt werden kann. So kann der Inhaber des Netzz-

zugangsvertrags mit dem Betreiber der Hybridanlagen die gemeinsame Benutzung des Netzzanschlusspunkts vereinbaren. Durch die Installation eines Hybridpark-Reglers (EZA-Regler) kann technisch sichergestellt werden, dass am Netzzanschlusspunkt nur Strom im Ausmaß der verfügbaren Anschluss- bzw Zugangskapazitäten eingespeist oder entnommen wird. In diesen Fällen erscheint es rechtlich bedenklich, ein Netzzugangsrecht des Hybridanlagenbetreibers zu verneinen. Netzzugangsberechtigte sind alle Personen, die Netzzugang begehren.²⁹⁾ Sie haben das Recht auf Netzzugang nach den Allgemeinen Netzbedingungen des jeweiligen Netzbetreibers.³⁰⁾ Begehren daher Betreiber einer Hybridanlage Zugang zum Netz, sind sie grds netzzugangsberechtigt. Zudem sind sie Netzbürger iSd § 6 Abs 1 Z 111 ElWG, weil sie Elektrizität in ein Netz einspeisen³¹⁾ und mit ihren Abrechnungspunkten vermutlich³²⁾ auch am Bilanzgruppensystem teilnehmen.³³⁾ Als Netzbürger haben sie einen gesetzlichen Anspruch auf Zuordnung eines ZP bzw Abrechnungspunkts.³⁴⁾ Diese Zuordnung hat durch den Netzbetreiber zu erfolgen und setzt eine vertragliche Beziehung mit dem Netzbetreiber voraus. Insoweit scheint das Fehlen einer vertraglichen Beziehung systemwidrig. Es kann die Ansicht vertreten werden, dass Hybridanlagenbetreiber aufgrund des Fehlens eines eigenen Netzzanschlusses keinen Anspruch auf Netzzugang haben, weil der Netzzugang einen bestehenden Netzzanschluss denklogisch voraussetzt.³⁵⁾ Ist aber ein eigener Netzzanschluss nicht erforderlich, weil die Stromeinspeisung im Wege des Abschlusses einer Unternutzungsvereinbarung³⁶⁾ mit dem Hauptanlagenbetreiber (Netzzanschlussinhaber) anderweitig sichergestellt werden kann, besteht uE kein Grund dafür, dem Hybridanlagenbetreiber den Netzzugang zu verweigern. Die fehlende Vertragsbeziehung zum Netzbetreiber ist uE auch unionsrechtlich bedenklich. Das Unionsrecht differenziert zw regulären („festen“) und flexiblen Netzzanschlüssen.³⁷⁾ Letztere sollen Anlagen in Gebieten begrenzter oder fehlender Netzkapazitäten den Anschluss und die eingeschränkte Netznutzung – etwa durch eine zeitlich gestaffelte Begrenzung der maximalen netzwerkhaften Leistung – ermöglichen. Der flexible Netzzanschluss dient als temporäre Lösung, bis die erforderlichen Kapazitäten für den regulären Netzzanschluss bereitstehen, und setzt den Abschluss eines flexiblen Netzzanschlussvertrags voraus.³⁸⁾ Daher wird bspw in Deutschland die gemeinschaftliche Nutzung eines Netzz-

²⁶⁾ Vgl. § 36 WEIWG 2005; § 27 Stmk EIWG 2005; § 30 BaId EIWG 2006.

27) Vgl bspw Pkt G) XXVIII. 2. Lit c Allgemeine Verteilernetzbedingungen Strom der Netz Burgenland GmbH.

²⁸⁾ § 21 Abs 1 Z 2 EIWOG 2010; § 102 Abs 1 EIWG

²⁹⁾ § 7 Abs 1 Z 54 EIWOG 2010; § 6

³⁰⁾ § 15 EIWOG 2010; § 1

³¹⁾ Vgl § 6 Abs 1 Z 111

³²⁾ Siehe FN 22 oben.

³³⁾ Vgl § 6 Abs 1 Z 15, § 11 und 109 Abs 1 EIWG; vgl ua § 46 Abs 1 NÖ EIWG 2005.

³⁴⁾ § 109 Abs 1 EIWG.

³⁵⁾ Vgl REK E-Control, 2R STR 14/21/6.

³⁶⁾ Dabei handelt es sich um einen Vertrag zur Regelung der Mitbenutzung der privaten Netzanschlussanlage.

³⁷⁾ Vgl ErwGr 15 RL (Erl.) 2010/2444 IEG-BH

³⁸) Art. 6a RL (EU) 2019/944 i.d.F. RL (EU) 2024/1711.

³⁸⁾ Art 6a RL (EU) 2019/944 idF RL (EU) 2024/171; vgl ErläutRV 312 BlgNR 28 GP 34

28. GP 34.

anschlusses durch mehrere Anlagenbetreiber als Sonderfall des flexiblen Netzanschlusses gesehen.³⁹⁾ Nach dt Recht ist die gemeinsame Nutzung eines Netzanschlusses mit Zustimmung des Netzanschlussinhabers zulässig.⁴⁰⁾ Liegt eine Zustimmung des Netzanschlussinhabers vor, besteht für Hybridanlagenbetreiber ein Anspruch auf Abschluss eines den Netzzugang regelnden Vertrags mit dem Netzbetreiber.⁴¹⁾ Mit dieser Regelung kann selbst bei nicht ausreichenden Netzanschlusskapazitäten ein diskriminierungsfreier Netzzugang im Rahmen der technischen Möglichkeiten gewährleistet werden. UE sollte eine entsprechende Regelung auch in Österreich geschaffen werden.⁴²⁾ Andernfalls könnte der Grundsatz, dass Netzzugangsberechtigten diskriminierungsfrei Netzzugang zu gewähren ist, verletzt sein.

Schlussstrich

Die neue Zählpunktregulierung des künftigen EIWG muss bei der Planung, Errichtung und Vermarktung von Erzeugungsanlagen berücksichtigt werden. Insb für Hybridanlagen, die Strom hinter dem Netzanschlusspunkt und Zählpunkt erzeugen, könnten die im EIWG vorgesehenen Abrechnungspunkte künftig eine zentrale Rolle spielen.

³⁹⁾ BT-Drs. 20/14235, 72.

⁴⁰⁾ § 8 Abs 2 EEG.

⁴¹⁾ Schwintowski, Flexible Netzanschlussverträge, ZNER 2025, 183 (185f). AA Berg in Greb/Boewe/Sieberg, BeckOK EEG⁷ § 8a Rz 23 (Stand 1.5. 2025).

⁴²⁾ Ein Anspruch auf Netzzugang könnte auch im Weg einer trilateralen Vereinbarung zw Netzbetreiber, Anschlussinhaber bzw Hauptanlagenbetreiber und Hybridanlagenbetreiber eingeräumt werden.

Die Vereinbarkeit des Stromspeichereinsatzes mit der Ökostromförderung

BEITRAG. Neben der verstärkten Nutzung „gemeinsamer“ Netzanschlusspunkte häufen sich die Installationen von Energiespeichern zur Optimierung des Einspeiseverhaltens von Ökostromanlagen. Die bestehenden Förderungen sind für die Einspeisung von Ökostrom zum Teil unerlässlich, weshalb im folgenden Beitrag aus der Praktikersicht für zwei spezifische Anwendungsfälle auf die Vereinbarkeit des Einsatzes von Energiespeichern mit der Inanspruchnahme einschlägiger Förderungen näher einzugehen ist.

ecolex 2025/467



Dr. **Martin Seidl** ist Geschäftsführer der connesso energy GmbH und in der Beratung im Bereich erneuerbare Energien tätig.

A. Einleitung

Das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) wurde unlängst der 9. Novelle¹⁾ unterzogen. Die Häufigkeit der Änderungen des EAG ist ein Abbild der Dynamik des Energierechts. Auch in den letzten Jahren waren die Entwicklungen im unionsrechtlichen Rahmen und der technologische Fortschritt taktgebend für den innerstaatlichen Rechtsrahmen. So führten jüngst deutlich gesunkene Investitionskosten zu großem Interesse an Energie-/Stromspeichern, was zu einer Vielzahl von Rechtsfragen in diversen Rechtsmaterien führt.²⁾ Das bestehende Regelwerk wurde ebenfalls hierfür sukzessive nachjustiert bzw wartet noch auf sein großes „Update“ durch das langerwartete EIWG-Paket.³⁾ Bei der Ökostromförderung wurde trotz zahlreicher Novellen bis dato auf den zunehmenden Einsatz von Energiespeichern rechtlich nicht näher eingegangen. Vielmehr besteht in der Praxis nach wie vor Unsicherheit über die Vereinbarkeit des Einsatzes von Energiespeichern und der Inanspruchnahme einer Förderung nach dem EAG oder dem Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012).

B. Unterscheidung nach Anwendungsfällen

Die Ausgangslage an den jeweiligen Netzanschlusspunkten ist äußerst vielfältig, weshalb für die nähere Untersuchung auf

zwei spezifische Anwendungsfälle, die insb für die Ökostromförderung von Relevanz sind, eingegangen werden soll.

1. Ausschließliche Zwischenspeicherung des Ökostroms (Anwendungsfall A)

In diesem Anwendungsfall verfügt der Energiespeicher über keinen eigenen Zählpunkt und übernimmt ausschließlich die Aufgabe der Zwischenspeicherung des von der Anlage abgegebenen Ökostroms zur zeitverzögerten Einspeisung in das öffentliche Netz. Der Energiespeicher entnimmt keinen Strom aus dem öffentlichen Netz.

2. Mehrfachnutzung innerhalb eines Hybridparks (Anwendungsfall B)

In diesem Anwendungsfall verfügt der Energiespeicher über einen eigenen Zählpunkt, „teilt“ sich jedoch den Netzanschluss mit zumindest einer weiteren Ökostromanlage. Der Energiespeicher kann sowohl den Ökostrom der am selben Netzan-

¹⁾ BGBl I 2025/69. Seit der Kundmachung der Stammfassung im Jahr 2021 entspricht dies zumindest zwei Novellen pro Jahr. Diese sind trotz der erforderlichen Zweidrittelmehrheit im NR und BR erfolgt.

²⁾ Siehe dazu etwa Jirák, Der „Stand-alone“-Großbatteriespeicher in Österreich, ecolex 2025/288.

³⁾ 32/ME 28. GP.